



# Bescheid

## I. Spruch

Die Anzeige der Volkspartei Niederösterreich vom 29.04.2020 betreffend audiovisuelle Mediendienste wird gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 iVm § 2 Z 3 und 4 sowie § 2a Abs. 1 Z 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, zurückgewiesen.

## II. Begründung

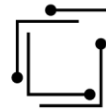
### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.04.2020 zeigte die Volkspartei Niederösterreich Dienste abrufbar unter <https://www.facebook.com/vpnoeat>, <https://www.youtube.com/channel/UCm4hts6arAyiOhZmFvPOmHA>, sowie auf deren Website unter <https://www.vpnoe.at> und <https://mitmachen.vpnoe.at/100sekunden-141/> an. Alle dort übertragenen Sendungen seien frei und österreichweit im Internet verfügbar und würden dauerhaft abrufbar bleiben. Für das Jahr 2020 seien keine Umsätze geplant. Grundsätzlich gebe es unterschiedliche Formate. „100Sekunden NÖ & die Welt“ sei ein wöchentliches Nachrichtenformat, welches jeden Freitag eigenproduziert auf sämtlichen angezeigten Kanälen verfügbar gemacht werde. „Nachgefragt“ seien eigenproduzierte Interviews mit PolitikerInnen die unregelmäßig, etwa 10 Mal pro Jahr auf Facebook und YouTube verfügbar gemacht würden. Darüber hinaus seien unregelmäßig anlassbezogene Nachrichten (Berichterstattung zu Pressekonferenzen und Veranstaltungen), Videostatements (Beiträge von PolitikerInnen zu aktuellen politischen Themen), Streams von Diskussionsveranstaltungen sowie Wahlkampfvideos geplant.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Anzeigelegerin ist eine politische Partei in Niederösterreich.



Sie bietet unter <https://www.facebook.com/vpnoe.at>, <https://www.youtube.com/channel/UCm4hts6arAyiOhZmFvPOmHA>, <https://www.vpnoe.at> und <https://mitmachen.vpnoe.at/100sekunden-141/> audiovisuelle Inhalte zum Abruf an.

**Info** Änderungen vorschlagen

**FINDE UNS**

- Ferstergasse 4  
St. Pölten, Österreich
- m.me/vpnoeat
- Anrufen 02742 9020

**Unternehmensinfos**

- Gegründet am 19. Juni 1945

**ZUSÄTZLICHE KONTAKTINFOS**

- vp.direkt@vpnoe.at
- http://www.vpnoe.at

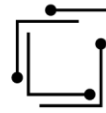
**WEITERE INFOS**

- Info**  
Willkommen auf der offiziellen Facebook-Timeline der Volkspartei Niederösterreich. Hier finden Sie neben Aktuellem insbesondere eine umfassende Chronik.
- Impressum**  
Offenlegung gem. § 25 MedienG und Anbieteridentifizierung nach § 5 Abs 1 ECG  
Medieninhaber und Herausgeber  
Volkspartei Niederösterreich, Ferstergasse 4, 3100 St. Pölten, E-Mail: vp.direkt(at)vpnoe.at 02742/9020-0  
Für den Inhalt verantwortlich:  
LGF LAbg. Ing. Bernhard Ebner, MSc  
Unternehmensgegenstand:  
Politische Partei  
Geschäftsführer:  
LAbg. Ing. Bernhard Ebner, MSc

**Meilensteine**

- 2016 • Johanna Mikl-Leitner zur LH-Stellvertreterin gewählt
- 2006 • Am 15. September wird die NÖ Landesfeuerwehrschule in Tulln eröffnet.  
• An der von Landeshauptmann Pröll initiierten Aktion "Nah, sicher!" beteiligen sich wieder über 10.000 NÖ-Nahversorger.  
• In der Anti-Korruptions-Akademie sollen bis zu 700 Sicherheitsexperten aus aller Welt ausgebildet werden.  
• Das Jahr endet mit einer traurigen Nachricht.  
• Tausende Menschen kommen am 16. Dezember nach Radlbrunn, um Landeshauptmann Erwin Pröll in seiner Heimatgemeinde persönlich zum 60. Geburtstag zu gratulieren.  
• Bereits zum 7. Mal beginnt die von Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll initiierte "Aktion Schutzengel", die das Ziel hat, Niederösterreichs Kinder auf dem Weg zur Schule oder zum Kindergarten besser im Straßenverkehr zu schützen.  
• Heftige Niederschläge führen Anfang August neuerlich zu Hochwasser in Niederösterreich.  
• Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll bedankt sich während der Hochwasserkatastrophe vor Ort bei den vielen freiwilligen Helfern.  
• Klosterneuburg ist Standort für das

Abbildung 1



The screenshot shows the YouTube channel page for 'Volkspartei Niederösterreich', which has 351 subscribers. The page includes a navigation menu with options like 'ÜBERSICHT', 'VIDEOS', 'PLAYLISTS', 'KANÄLE', 'DISKUSSION', and 'KANALINFO'. A red 'ABONNIEREN' button is visible in the top right. The main content area is divided into 'Beschreibung' (Description) and 'Statistiken' (Statistics). The description provides contact information and details about the party, while the statistics show the channel was created on 22.04.2012 and has received 234,526 views.

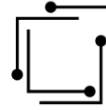
Abbildung 2

The screenshot displays a grid of video thumbnails from a playlist. Each thumbnail includes a title, a small image, and a view count. Below each thumbnail is a link to view the complete playlist. The videos cover various topics such as political events, interviews, and news reports.

Thumbnail Title	View Count
Politik und...	20
Alles zur Gemeinderatswahl in St. Pölten	1
Stimmen vom Budgetlandtag für das Budget 2019	7
Nachgefragt bei Bernhard Ebner	15
Taxi blau-gelb	6
Wir in Niederösterreich	4
Halbzeit in den Gemeinden	19
Nationalratswahl 2017	185
#100sek NÖ & die Welt	7
Das Budget 2018	9
45. Ordentlicher Landesparteitag 2017	5
Das Team von Johanna Mikl-Leitner	5
News aus NÖ	80
Wir feiern Weihnachten	5
Standpunkte & Meinungen	13
Volle Kraft. Niederösterreich	31
vpnoe.at/Doku - Flucht, Asyl, Integration	38
Landtagswahl 2013	22
Nationalratswahl 2013	3
Viertelstage 2012	4
Die Geschichte der VP NÖ	12

Abbildung 3

Auf YouTube und Facebook werden dieselben Videos zum Abruf bereitgestellt. Diese beschäftigen sich mit der politischen Tätigkeit der Partei, der Vorstellung unterschiedlicher politischer Persönlichkeiten und der Begleitung von Politikern in ihrem Arbeitsleben. Weiters werden Videos rund um das Thema Wahlen und Lokalpolitik angeboten. Auch wird eine Sendungsreihe mit Berichten über Politik in Niederösterreich und die Volkspartei allgemein, durchmischt mit Informationen aus aller Welt („100Sekunden NÖ & die Welt“) angeboten, wobei hier der Schwerpunkt auf Politik gesetzt ist. Auf den angezeigten Websites der Anzeigelegerin finden sich die Videobeiträge aus der Reihe „100Sekunden NÖ & die Welt“.



### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf der Anzeige der Volkspartei Niederösterreich, deren glaubwürdigen Angaben darin und der Einsichtnahme der KommAustria in die Angebote unter <https://www.facebook.com/vpnoeat>, <https://www.youtube.com/channel/UCm4hts6arAyiOhZmFvPOmHA>, <https://www.vpnoe.at> und <https://mitmachen.vpnoe.at/100sekunden-141/> am 21.04.2021.

### 4. Rechtliche Beurteilung

#### 4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

#### 4.2. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

§ 2 und 2a AMD-G lauten auszugsweise:

##### *„Begriffsbestimmungen*

*§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

*[...]*

*3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

*4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

*[...]*

##### *Begriffseingrenzung*

*§ 2a. (1) Nicht als Abrufdienst im Sinne von § 2 Z 4 zu qualifizieren ist insbesondere die Bereitstellung audiovisueller Inhalte, auch wenn diese in einem trennbaren Teil des vom Bereitsteller inhaltlich gestalteten Angebots ausgewiesen sind, durch*

*[...]*

3. Körperschaften öffentlichen Rechts zu Informationszwecken und zur Darstellung ihres Aufgabengebiet im Rahmen der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung sowie politische Parteien zur Beschreibung ihres Tätigkeitsfelds;

[...]

(2) Die in Abs. 1 genannten Angebote stellen nur dann keinen Abrufdienst im Sinne dieses Bundesgesetzes dar, wenn die Bereitstellung der audiovisuellen Inhalte weder eigenständig noch durch Beifügung oder Einblendung audiovisueller kommerzieller Kommunikation vermarktet oder verwertet wird und auch nicht durch regelmäßige sonstige Zuwendungen finanziell unterstützt wird.“

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

### **„Anzeigepflichtige Dienste**

**§ 9.** (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(7) Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass

1. der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder
2. der Mediendienstanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder
3. ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 oder § 42 Abs. 1 verstoßen würde,

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.“

Jedenfalls nicht als Abrufdienst im Sinne von § 2 Z 4 AMD-G zu qualifizieren ist gemäß § 2a Abs. 1 Z 3 AMD-G die Bereitstellung audiovisueller Inhalte, auch wenn diese in einem trennbaren Teil des vom Bereitsteller inhaltlich gestalteten Angebots ausgewiesen sind, durch (ua) politische Parteien zur Beschreibung ihres Tätigkeitsfeldes. Dies unter der weiteren Voraussetzung gemäß § 2a Abs. 2 AMD-G, dass die Bereitstellung der audiovisuellen Inhalte weder eigenständig noch durch Beifügung oder Einblendung audiovisueller kommerzieller Kommunikation vermarktet oder

verwertet wird und auch nicht durch regelmäßige sonstige Zuwendungen finanziell unterstützt wird.

Auf den angezeigten Websites im jeweiligen Videobereich sowie den Kanälen auf YouTube und Facebook werden lediglich Videos zur Vorstellung der Partei sowie deren Tätigkeiten für WählerInnen bereitgestellt. Auch die Sendung „100Sekunden NÖ & die Welt“ hat einen klaren und weit überwiegenden Schwerpunkt auf der politischen Tätigkeit der Partei. Den Videos ist keinerlei audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Dritte beigefügt oder wird solche eingeblendet. Die Angebote sind daher schon aufgrund des § 2a Abs. 1 Z 3 AMD-G nicht als audiovisuelle Mediendienste auf Abruf im Sinne des § 2 Z 3 und 4 AMG-G zu qualifizieren, ohne dass näher auf die übrigen Kriterien eingegangen werden muss.

Da die angezeigten Angebote somit nicht dem Anwendungsbereich des AMD-G unterliegen, war die Anzeige gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 AMD-G spruchgemäß zurückzuweisen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950 / 21-071“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26. April 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)